

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Stabsstelle Klimaschutzmanagement VV III-3

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0071/2024
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	13.03.2024	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Sachstand Erstellung des kommunalen Wärmeplans der Stadt Bergisch Gladbach

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen: x	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverwaltung Bergisch Gladbachs hat im November 2023 mit der Erstellung des ersten kommunalen Wärmeplans begonnen. Für die Erstellung des kommunalen Wärmeplans konnten im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung die BELKAW GmbH mit der der BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH gewonnen werden. Vorausgegangen war im Februar 2023, entsprechend der Dringlichkeitsentscheidung und dem anschließenden Beschluss dazu im Rat im März 2023 (Drucksachennr. 0124/2023), ein Antrag auf Förderung zur Erstellung des kommunalen Wärmeplans über die Kommunalrichtlinie des Bundes. Dieser wurde im Juni 2023 bewilligt (90% Förderung). Die Laufzeit der Förderung ist auf den 31. August 2024 derzeit beschränkt. Im Folgenden werden Prozess und Sachstand der Erstellung des ersten Wärmeplans dargestellt.

Mit dem kommunalen Wärmeplan soll für Bergisch Gladbach der strategische Rahmen für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis 2045 geschaffen werden, der Orientierung für lokale Investitionsentscheidungen gibt.

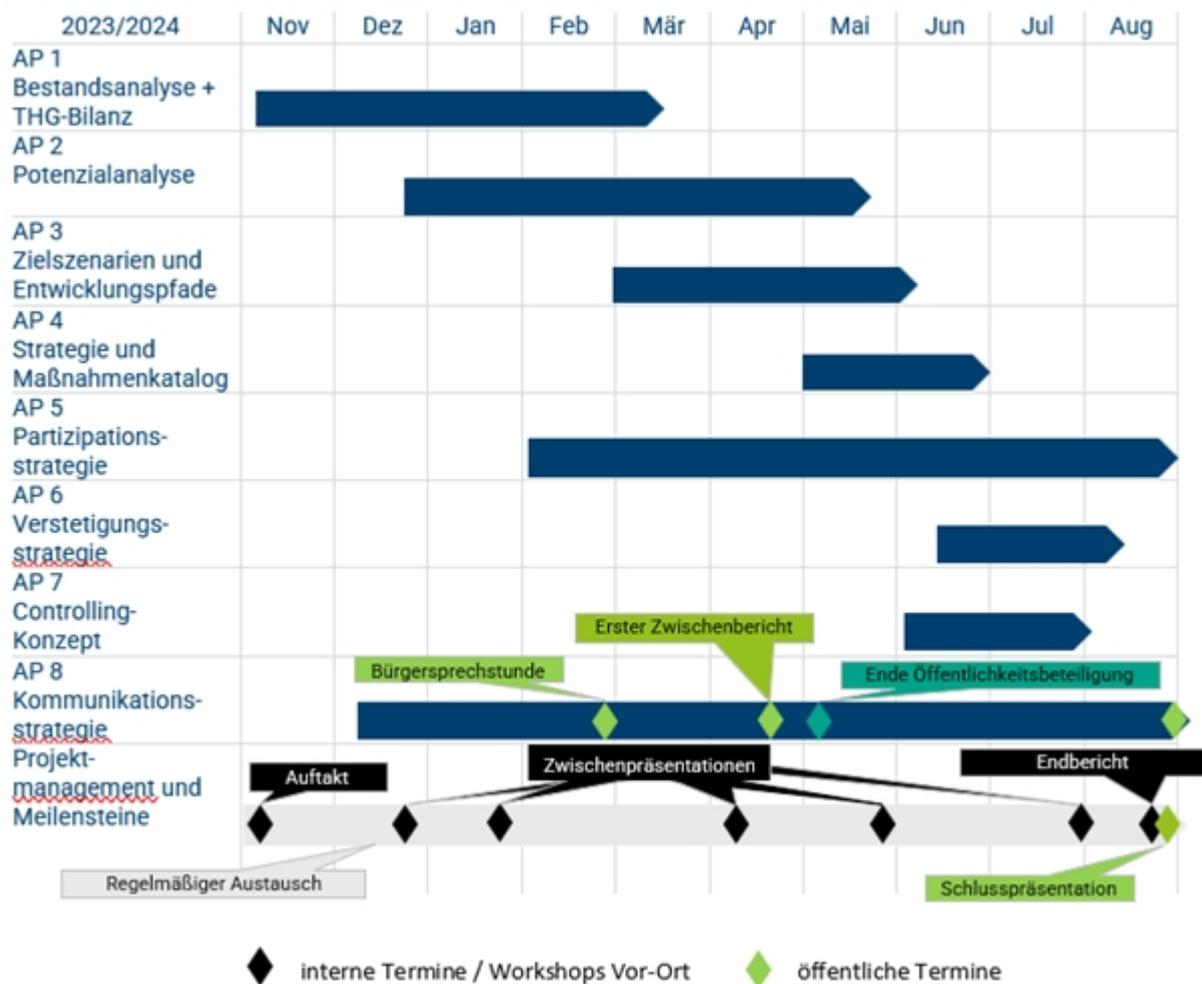
Die Erstellung des Wärmeplans umfasst folgende **Arbeitspakete**:

- **AP 1 Bestandsanalyse sowie Endenergie- und Treibhausgasbilanz:** hierbei werden v.a. räumlich aufgelöste Daten zu Gebäude- und Siedlungstypen, Energieverbrauch bzw. -bedarf, Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude, vorhandener und geplanter Wärme- und Kälteinfrastruktur (Gas- / Wärmenetze, Heizzentralen, Speicher etc.) erhoben und ausgewertet, vor allem in Form von Wärmelinienichten als Summe des Wärmebedarfs an einem Straßenzug bezogen auf dessen Länge (kWh/m).
- **AP 2 Potenzialanalyse:** es werden sowohl die Potenziale der Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in den Sektoren (Haushalte, Gewerbe, Industrie, etc.) für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme, als auch für die Hebung lokaler Potenziale Erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme analysiert und textlich, grafisch sowie räumlich aufgelöst dargestellt.
- **AP 3 Zielszenarien und Entwicklungspfade:** Im Zielszenario wird für die Stadt Bergisch Gladbach für das Gebiet als Ganzes anhand von Indikatoren die langfristige Entwicklung der Wärmeversorgung beschrieben. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zielszenarios werden unterschiedliche jeweils zielkonforme, plausible und wahrscheinliche Szenarien betrachtet, Beschreibung der dafür benötigten Energieeinsparungen und zukünftigen Versorgungsstrukturen, Kostenprognosen, etc.
- **AP 4 Strategie und Maßnahmenkatalog:** Auf Grundlage der Bestands-, der Potenzialanalyse und im Einklang mit dem Zielszenario wird eine Strategie und ein Maßnahmenkatalog (Umsetzungsmaßnahmen) entwickelt, mit denen das Ziel der Versorgung mit ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugter Wärme bis spätestens zum Jahr 2045 und die Energie- und THG-Einsparung erreicht werden kann. Ferner erfolgt die Identifikation von zwei bis drei Fokusgebieten, die bezüglich einer klimafreundlichen Wärmeversorgung kurz- und mittelfristig prioritär zu behandeln sind. Für diese Fokusgebiete sind zusätzlich konkrete, räumlich verortete Umsetzungspläne zu erarbeiten.
- **AP 5 Partizipationsstrategie:** Während der Erstellung des kommunalen Wärmeplans werden Veranstaltungen zur Akteursbeteiligung der relevanten Stakeholder und zur begleitenden Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Wichtiger Meilenstein ist die Veröffentlichung eines Zwischenberichtes.
- **AP 6 Verstetigungsstrategie:** Der kommunale Wärmeplan muss effizient umgesetzt und zudem regelmäßig fortgeschrieben werden. Daher wird eine Verstetigungsstrategie inklusive Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten zur Umsetzung des kommunalen Wärmeplans erarbeitet.

- **AP 7 Controlling-Konzept:** Dieses soll sicherstellen, dass die Wärmeplanung zielgerichtet erfolgt. Das Controlling-Konzept umfasst vor allem geeignete Schritte für die Top-down- und Bottom-up-Verfolgung der Zielerreichung inklusive Indikatoren sowie Rahmenbedingungen und Prozesse für Datenerfassung und -auswertung.
- **AP 8 Kommunikationsstrategie:** Eine auf den lokalen Kontext zugeschnittene, zielgruppenspezifische Kommunikationsstrategie für die konsens- und unterstützungsorientierte Zusammenarbeit mit allen Zielgruppen, soll die breite Akzeptanz und aktive Mitarbeit für die Umsetzung der im Wärmeplan entwickelten Maßnahmen flankieren.

Nach Abschluss der Arbeiten zu AP 1 bis 4 und der Einbindung wesentlicher Stakeholder und der Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Zwischenbericht werden die Ergebnisse der Arbeitspakete unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Datenschutz und die Erläuterung der wesentlichen Schritte sowie methodischen Grundlagen im Schlussbericht zusammengefasst. Der kommunale Wärmeplan wird nach seinem Beschluss veröffentlicht.

Abbildung 1: Zeitplan der Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung zum Zeitpunkt der Beauftragung in 2023



Wie aus dem **Zeitplan** (Abbildung 1) hervorgeht, wurden mit dem AP 1 Bestandsanalyse, AP 2 Potenzialanalyse, AP 5 Partizipationsstrategie und dem begleitenden Projektmanagement parallel begonnen. So wurde bis Mitte Februar 2024:

- Eine Projektgruppe sowie eine Steuerungsgruppe kommunale Wärmeplanung eingesetzt, die bereits je einmal tagten,
- Die Daten des LANUV-Wärmeatlas in der im Januar 2024 aktualisierten Fassung ausgewertet und teilweise plausibilisiert (zu AP 1 und 2),
- Weitere Daten für die Bestands- und Potenzialanalyse (AP 1 und 2) innerhalb der Verwaltung und bei Dritten angefragt, teils erhoben und ausgewertet,
- Vorprüfungen für Fokusgebiete durchgeführt und ein Kriterienaset in Vorbereitung auf den noch zu erarbeitenden Maßnahmenkatalog (AP 4) entwickelt,
- Mehrere Stakeholder-Workshops konzipiert und teils bereits durchgeführt (AP 5),
- Eine Informationswebsite <https://www.bergischgladbach.de/kommunale-waermeplanung.aspx> erstellt sowie eine Bürgerinformationsveranstaltung für Ende Februar 2024 vorbereitet und beworben (AP5),

Der Zeitplan ist ambitioniert. Insbesondere die Erhebung der Bestands- und Potenzialdaten erfordert dabei aktuell mehr Zeit als geplant. Dies liegt etwa an der teils noch fehlenden räumlich aufgelösten Darstellung oder entsprechend den Datenschutzanforderungen erforderlichen automatischen Aggregation von Daten sowie einer Vielzahl anzufragender Datenlieferanten, da die Erstellung des Wärmeplans in Nordrhein-Westfalen bislang von wenigen Kommunen praktiziert wurde und sich Datenerhebungsprozesse noch standardisieren müssen.

Als wesentlicher Meilenstein ist aktuell für den Zeitraum zwischen den Oster- und Sommerferien die Veröffentlichung eines **Zwischenberichtes** online vorgesehen. Dieser soll der betroffenen Öffentlichkeit und den relevanten Stakeholdern die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den aktuellen Stand der Bestands- und Potenzialanalyse sowie die Entwürfe für das Zielszenario, die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete, die Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr sowie die Umsetzungsstrategie geben. Innerhalb der vorgesehenen Fristen können dann Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Anforderungen an die Inhalte und entsprechend an die Arbeitspakete basieren auf den Vorgaben der oben genannten Förderung. Zudem dient der aktuell vorliegende **gesetzliche Rahmen** des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) des Bundes als wesentliche Orientierung (WPG vom 20.12.2024/ Bundesanzeiger v. 22.12.2024). Dessen Umsetzung in Landesrecht steht in Nordrhein-Westfalen noch aus und ist für das 3. Quartal 2024 angekündigt (Stand Mitte Februar 2024).

Es ist darauf hinzuweisen,

- a) dass die Planung das gesamte Stadtgebiet daraufhin untersucht, in welchem Maß und mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Teilgebiet eignet etwa als ein Wärmenetzgebiet, ein Wasserstoffnetzgebiet, ein Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung, sowie ein sonstiges Gebiet mit einer Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme. Dabei sollen Anforderungen an und Entwicklungsbedarfe für die erforderliche Infrastruktur, insbesondere (Wärme-, Gas- und Strom-)Netze, Energieerzeugungsanlagen / Wärmequellen, Flächenbedarfe sowie Speicherlösungen unter Berücksichtigung aktueller gesetzlicher Regelungen mit betrachtet werden. Der abschließende Wärmeplan wird am Ende in Anlehnung an §§ 18 und 19 WPG die Gebiete entsprechend ausweisen und mit Eignungsstufen je Wärmeversorgungsart versehen. Die Planung hat eine Innenwirkung für die Gemeinde und Verwaltung, um auf dieser Basis weitere (ggf. dann verbindliche) Beschlüsse zu fassen. Die Wärmeplanung führt nicht zu gebäude- und eigentümerscharfen „Vorgaben“ für das individuelle Heizsystem, sondern empfiehlt die für ein bestimmtes Areal vorrangig (und nicht ausschließlich) geeignete Lösung.
- b) Dass etwa die planungsverantwortliche Stelle eine Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet nach § 26 WPG vornehmen kann. Diese Ausweisung ist eine Entscheidung nach § 71 (8) des

Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und kann das frühere Inkrafttreten v.a. der 65% Erneuerbare Energien (EE)-Pflicht für Bestandsgebäude auslösen. Allein die Erstellung, Beschluss und Veröffentlichung eines Wärmeplans löst dies nicht aus. Die 65% EE-Pflicht für Bestandsgebäude gem. GEG tritt aber unabhängig von Wärmeplänen oder Gebietsausweisungen spätestens mit Ablauf der Frist für die Erstellung eines Wärmeplans in Kraft (also 30. Juni 2026 im Falle von Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnenden).

Es ist vorgesehen, für die weiteren Sitzungen des Hauptausschusses jeweils einen kurzen Sachstandsbericht vorzulegen. Die Beschlussfassung des ersten Wärmeplans ist aktuell nach Beratung im Hauptausschuss durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach vorgesehen, sofern sich aus dann geltenden landesspezifischen Regelungen keine abweichenden Anforderungen ergeben.